Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2955

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 44603 — 2580/64 VII

Bonn, den 18. Januar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 276. Sitzung am 4. Dezember 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 769), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 fallen die Worte „zur Ableistung des Anwärterdienstes überwiesenen Anwaltsassessor oder" weg.

2. In § 26 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Er kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pauschsatz fordern, der fünf vom Hundert der gesetzlichen Gebühren, in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug jedoch höchstens 5 Deutsche Mark beträgt; § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß."

3. § 28 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „diese Entschädigung ist stets zu gewähren, wenn der Hin- und Rückweg zusammen nicht mehr als zweihundert Kilometer beträgt oder der Rechtsanwalt Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt."

   b) In Absatz 2 wird in Satz 1 die Zahl „15" durch die Zahl „20" und in Satz 2 die Zahl „7,50" durch die Zahl „10" ersetzt.

4. § 36 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Wird ein Vergleich, insbesondere über den Unterhalt, im Hinblick auf eine Ehesache geschlossen, so bleibt der Wert der Ehesache bei der Berechnung der Vergleichsgebühr außer Betracht."

5. § 50 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 treten an die Stelle der Worte „drei Zehntel" die Worte „fünf Zehntel".

   b) Satz 2 fällt weg.

6. § 58 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

      „jedes neue Verfahren, insbesondere jedes Verfahren über Anträge auf Änderung der getroffenen Anordnungen, gilt als besondere Angelegenheit;".

   b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

      „4 a. das Verfahren über einen Antrag nach § 825 der Zivilprozeßordnung;".

7. § 114 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Verfahren vor Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten"

   b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts sinngemäß."

   c) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

      „(3) Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung oder der Revision erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der in § 31 bestimmten Gebühren nach den Sätzen des § 11 Abs. 1 Satz 2."

   d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

      „(5) Im Verfahren auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung oder auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung erhält der Rechtsanwalt fünf Zehntel der in § 31 bestimmten Gebühren."

8. § 116 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit"

   b) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „§ 23 und § 24 gelten nicht."

   c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Der Rechtsanwalt erhält im Verfahren

      1. vor dem Sozialgericht 30 Deutsche Mark bis 200 Deutsche Mark,
      2. vor dem Landessozialgericht 45 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark,
      3. vor dem Bundessozialgericht 75 Deutsche Mark bis 500 Deutsche Mark."

9. § 123 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 tritt an die Stelle der Zahl „50" die Zahl „75".
   b) In Satz 2 tritt an die Stelle der Zahl „30" die Zahl „40".

10. In § 124 fällt der Satz 2 weg.

11. Die Anlage zu § 11 wird wie folgt gefaßt:

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis	20 Deutsche Mark	3 Deutsche Mark
bis	50 Deutsche Mark	5 Deutsche Mark
bis	100 Deutsche Mark	7 Deutsche Mark
bis	150 Deutsche Mark	10 Deutsche Mark
bis	200 Deutsche Mark	13 Deutsche Mark
bis	300 Deutsche Mark	19 Deutsche Mark
bis	400 Deutsche Mark	25 Deutsche Mark
bis	500 Deutsche Mark	30 Deutsche Mark
bis	600 Deutsche Mark	35 Deutsche Mark
bis	700 Deutsche Mark	40 Deutsche Mark
bis	800 Deutsche Mark	45 Deutsche Mark
bis	900 Deutsche Mark	50 Deutsche Mark
bis	1 000 Deutsche Mark	55 Deutsche Mark
bis	1 100 Deutsche Mark	60 Deutsche Mark
bis	1 200 Deutsche Mark	65 Deutsche Mark
bis	1 300 Deutsche Mark	70 Deutsche Mark
bis	1 400 Deutsche Mark	75 Deutsche Mark
bis	1 500 Deutsche Mark	80 Deutsche Mark
bis	1 600 Deutsche Mark	85 Deutsche Mark
bis	1 700 Deutsche Mark	90 Deutsche Mark
bis	1 800 Deutsche Mark	95 Deutsche Mark
bis	1 900 Deutsche Mark	100 Deutsche Mark
bis	2 000 Deutsche Mark	105 Deutsche Mark
bis	2 100 Deutsche Mark	110 Deutsche Mark
bis	2 200 Deutsche Mark	115 Deutsche Mark
bis	2 300 Deutsche Mark	120 Deutsche Mark
bis	2 400 Deutsche Mark	125 Deutsche Mark
bis	2 500 Deutsche Mark	129 Deutsche Mark
bis	2 600 Deutsche Mark	133 Deutsche Mark
bis	2 700 Deutsche Mark	137 Deutsche Mark
bis	2 800 Deutsche Mark	141 Deutsche Mark
bis	2 900 Deutsche Mark	145 Deutsche Mark
bis	3 000 Deutsche Mark	149 Deutsche Mark
bis	3 200 Deutsche Mark	155 Deutsche Mark
bis	3 400 Deutsche Mark	161 Deutsche Mark
bis	3 600 Deutsche Mark	167 Deutsche Mark
bis	3 800 Deutsche Mark	173 Deutsche Mark
bis	4 000 Deutsche Mark	179 Deutsche Mark
bis	4 200 Deutsche Mark	185 Deutsche Mark
bis	4 400 Deutsche Mark	190 Deutsche Mark
bis	4 600 Deutsche Mark	195 Deutsche Mark
bis	4 800 Deutsche Mark	200 Deutsche Mark
bis	5 000 Deutsche Mark	205 Deutsche Mark
bis	5 200 Deutsche Mark	210 Deutsche Mark
bsi	5 400 Deutsche Mark	215 Deutsche Mark
bis	5 600 Deutsche Mark	220 Deutsche Mark
bis	5 800 Deutsche Mark	225 Deutsche Mark
bis	6 000 Deutsche Mark	230 Deutsche Mark
bis	6 200 Deutsche Mark	233 Deutsche Mark
bis	6 400 Deutsche Mark	236 Deutsche Mark
bis	6 600 Deutsche Mark	239 Deutsche Mark
bis	6 800 Deutsche Mark	242 Deutsche Mark
bis	7 000 Deutsche Mark	245 Deutsche Mark
bis	7 200 Deutsche Mark	248 Deutsche Mark
bis	7 400 Deutsche Mark	251 Deutsche Mark
bis	7 600 Deutsche Mark	254 Deutsche Mark
bis	7 800 Deutsche Mark	257 Deutsche Mark
bis	8 000 Deutsche Mark	260 Deutsche Mark
bis	8 400 Deutsche Mark	266 Deutsche Mark
bis	8 800 Deutsche Mark	272 Deutsche Mark
bis	9 200 Deutsche Mark	278 Deutsche Mark
bis	9 600 Deutsche Mark	284 Deutsche Mark
bis	10 000 Deutsche Mark	290 Deutsche Mark
bis	11 000 Deutsche Mark	297 Deutsche Mark
bis	12 000 Deutsche Mark	304 Deutsche Mark
bis	13 000 Deutsche Mark	311 Deutsche Mark
bis	14 000 Deutsche Mark	318 Deutsche Mark
bis	15 000 Deutsche Mark	325 Deutsche Mark
bis	16 000 Deutsche Mark	332 Deutsche Mark
bis	17 000 Deutsche Mark	339 Deutsche Mark
bis	18 000 Deutsche Mark	346 Deutsche Mark
bis	19 000 Deutsche Mark	353 Deutsche Mark
bis	20 000 Deutsche Mark	360 Deutsche Mark
bis	21 000 Deutsche Mark	367 Deutsche Mark
bis	22 000 Deutsche Mark	374 Deutsche Mark
bis	23 000 Deutsche Mark	381 Deutsche Mark
bis	24 000 Deutsche Mark	388 Deutsche Mark
bis	25 000 Deutsche Mark	395 Deutsche Mark
bis	26 000 Deutsche Mark	402 Deutsche Mark
bis	27 000 Deutsche Mark	409 Deutsche Mark
bis	28 000 Deutsche Mark	416 Deutsche Mark
bis	29 000 Deutsche Mark	423 Deutsche Mark
bis	30 000 Deutsche Mark	430 Deutsche Mark
bis	31 000 Deutsche Mark	437 Deutsche Mark
bis	32 000 Deutsche Mark	444 Deutsche Mark
bis	33 000 Deutsche Mark	451 Deutsche Mark
bis	34 000 Deutsche Mark	458 Deutsche Mark
bis	35 000 Deutsche Mark	465 Deutsche Mark
bis	36 000 Deutsche Mark	472 Deutsche Mark
bis	37 000 Deutsche Mark	479 Deutsche Mark
bis	38 000 Deutsche Mark	486 Deutsche Mark
bis	39 000 Deutsche Mark	493 Deutsche Mark
bis	40 000 Deutsche Mark	500 Deutsche Mark
bis	41 000 Deutsche Mark	507 Deutsche Mark
bis	42 000 Deutsche Mark	514 Deutsche Mark
bis	43 000 Deutsche Mark	521 Deutsche Mark
bis	44 000 Deutsche Mark	528 Deutsche Mark
bis	45 000 Deutsche Mark	535 Deutsche Mark
bis	46 000 Deutsche Mark	542 Deutsche Mark
bis	47 000 Deutsche Mark	549 Deutsche Mark
bis	48 000 Deutsche Mark	556 Deutsche Mark
bis	49 000 Deutsche Mark	563 Deutsche Mark
bis	50 000 Deutsche Mark	570 Deutsche Mark
bis	51 000 Deutsche Mark	577 Deutsche Mark
bis	52 000 Deutsche Mark	584 Deutsche Mark
bis	53 000 Deutsche Mark	591 Deutsche Mark
bis	54 000 Deutsche Mark	598 Deutsche Mark
bis	55 000 Deutsche Mark	605 Deutsche Mark
bis	56 000 Deutsche Mark	612 Deutsche Mark
bis	57 000 Deutsche Mark	619 Deutsche Mark
bis	58 000 Deutsche Mark	626 Deutsche Mark
bis	59 000 Deutsche Mark	633 Deutsche Mark
bis	60 000 Deutsche Mark	640 Deutsche Mark
bis	61 000 Deutsche Mark	647 Deutsche Mark
bis	62 000 Deutsche Mark	654 Deutsche Mark
bis	63 000 Deutsche Mark	661 Deutsche Mark
bis	64 000 Deutsche Mark	668 Deutsche Mark
bis	65 000 Deutsche Mark	675 Deutsche Mark
bis	66 000 Deutsche Mark	682 Deutsche Mark
bis	67 000 Deutsche Mark	689 Deutsche Mark

bis	68 000 Deutsche Mark	696 Deutsche Mark
bis	69 000 Deutsche Mark	703 Deutsche Mark
bis	70 000 Deutsche Mark	710 Deutsche Mark
bis	71 000 Deutsche Mark	717 Deutsche Mark
bis	72 000 Deutsche Mark	724 Deutsche Mark
bis	73 000 Deutsche Mark	731 Deutsche Mark
bis	74 000 Deutsche Mark	738 Deutsche Mark
bis	75 000 Deutsche Mark	745 Deutsche Mark
bis	76 000 Deutsche Mark	752 Deutsche Mark
bis	77 000 Deutsche Mark	759 Deutsche Mark
bis	78 000 Deutsche Mark	766 Deutsche Mark
bis	79 000 Deutsche Mark	773 Deutsche Mark
bis	80 000 Deutsche Mark	780 Deutsche Mark
bis	81 000 Deutsche Mark	787 Deutsche Mark
bis	82 000 Deutsche Mark	794 Deutsche Mark
bis	83 000 Deutsche Mark	801 Deutsche Mark
bis	84 000 Deutsche Mark	808 Deutsche Mark
bis	85 000 Deutsche Mark	815 Deutsche Mark
bis	86 000 Deutsche Mark	822 Deutsche Mark
bis	87 000 Deutsche Mark	829 Deutsche Mark
bis	88 000 Deutsche Mark	836 Deutsche Mark
bis	89 000 Deutsche Mark	843 Deutsche Mark
bis	90 000 Deutsche Mark	850 Deutsche Mark
bis	91 000 Deutsche Mark	857 Deutsche Mark
bis	92 000 Deutsche Mark	864 Deutsche Mark
bis	93 000 Deutsche Mark	871 Deutsche Mark
bis	94 000 Deutsche Mark	878 Deutsche Mark
bis	95 000 Deutsche Mark	885 Deutsche Mark
bis	96 000 Deutsche Mark	892 Deutsche Mark
bis	97 000 Deutsche Mark	899 Deutsche Mark
bis	98 000 Deutsche Mark	906 Deutsche Mark
bis	99 000 Deutsche Mark	913 Deutsche Mark
bis	100 000 Deutsche Mark	920 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag bis 1 Million Deutsche Mark
für je 10 000 Deutsche Mark 35 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag bis 5 Millionen Deutsche Mark
für je 10 000 Deutsche Mark 25 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag über 5 Millionen Deutsche Mark
für je 20 000 Deutsche Mark 25 Deutsche Mark.

Gegenstandswerte über 100 000 Deutsche Mark sind auf volle 10 000 Deutsche Mark, Gegenstandswerte über 5 Millionen Deutsche Mark sind auf volle 20 000 Deutsche Mark aufzurunden."

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften

Artikel IX § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgestzbl. I S. 861) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis	20 Deutsche Mark	3 Deutsche Mark
bis	50 Deutsche Mark	5 Deutsche Mark
bis	100 Deutsche Mark	7 Deutsche Mark
bis	150 Deutsche Mark	10 Deutsche Mark
bis	200 Deutsche Mark	13 Deutsche Mark
bis	300 Deutsche Mark	19 Deutsche Mark
bis	400 Deutsche Mark	23 Deutsche Mark
bis	600 Deutsche Mark	29 Deutsche Mark
bis	800 Deutsche Mark	34 Deutsche Mark
bis	1 000 Deutsche Mark	38 Deutsche Mark
bis	1 200 Deutsche Mark	42 Deutsche Mark
bis	1 500 Deutsche Mark	48 Deutsche Mark
bis	1 800 Deutsche Mark	54 Deutsche Mark
bis	2 200 Deutsche Mark	62 Deutsche Mark
bis	2 600 Deutsche Mark	69 Deutsche Mark
bis	3 000 Deutsche Mark	75 Deutsche Mark."

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Zahl „10" durch die Zahl „14" und die Zahl „5" durch die Zahl „7" ersetzt.

§ 2

Änderung der Kostenordnung

§ 153 der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„diese Entschädigung ist stets zu gewähren, wenn der Hin- und Rückweg zusammen nicht mehr als zweihundert Kilometer beträgt oder der Notar Fahrkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt."

b) In Absatz 2 wird in Satz 1 die Zahl „15" durch die Zahl „20" und in Satz 2 die Zahl „7,50" durch die Zahl „10" ersetzt.

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 1

Anwendung des neuen Rechts

(1) In Angelegenheiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, sind die Gebühren nach neuem Recht zu berechnen, soweit die Angelegenheit nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendigt war.

(2) In gerichtlichen Verfahren sind in einem Rechtszug, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, die Gebühren nach neuem Recht zu berechnen, soweit der Rechtszug nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendigt war; dabei gilt der Rechtszug auch als beendigt, wenn eine Entscheidung, welche die gerichtliche Instanz abschließt,

verkündet oder, falls eine Verkündung nicht stattgefunden hat, zugestellt oder sonst erlassen worden ist. Ruht das Verfahren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder ist es in diesem Zeitpunkt ausgesetzt oder unterbrochen, so sind die Gebühren nach dem bisherigen Recht zu berechnen, es sei denn, daß das Verfahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen wird.

§ 2

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Begründung

Allgemeine Einführung

I.

Die Rechtsanwaltsgebühren, die sich nach dem Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit berechnen (Wertgebühren), sind zuletzt durch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 401) den veränderten Verhältnissen angepaßt worden. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, die als Artikel VIII in das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907) eingestellt worden ist, bewirkte zwar durch systematische Änderungen eine nicht unerhebliche Erhöhung des Gebührenaufkommens auch hinsichtlich der Wertgebühren. Die Gebühren wurden durch dieses Gesetz jedoch nicht durchgehend erhöht. Zwar erscheinen die Beträge der Gebührentabelle, die der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte als Anlage zu § 11 beigefügt ist, höher als die Beträge, die sich auf Grund des Gesetzes vom 7. August 1952 ergeben haben. Doch kann hier von einer Erhöhung der Gebühren nicht gesprochen werden. Denn die höheren Beträge ergeben sich dadurch, daß die Kostenfestsetzungsgebühr, die als selbständige Gebühr weggefallen ist, mit ihrem ungefähren Betrag pauschal in die Gebührentabelle eingerechnet worden ist.

Dagegen sind die Rahmengebühren (insbesondere für Strafsachen) durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 erhöht worden. Ferner wurden die Gebühren, die Rechtsanwälte und gerichtlich bestellte Verteidiger aus der Staatskasse erhalten, durch das Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und des Gerichtskostengesetzes vom 19. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 769) den veränderten Verhältnissen angepaßt.

II.

Seit der letzten Festsetzung der Höhe der Wertgebühren haben sich die Lebenshaltungskosten erhöht. Auch sind die Kosten für die Unterhaltung einer Anwaltskanzlei beträchtlich gestiegen. Der Kostensteigerung stehen allerdings auch vermehrte Einnahmen gegenüber. Allgemein ergeben diese sich daraus, daß der Anwaltschaft im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung weitere Aufgabengebiete erschlossen worden sind. Ferner pflegen bei Honorarvereinbarungen, die besonders für Strafsachen und auch für größere Wirtschaftsberatungen häufig geschlossen werden, die erhöhten Kosten berücksichtigt zu werden.

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sowie für Verfahren vor Gerichten für Arbeitssachen und vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit werden Honorarvereinbarungen nur selten getroffen. Die gesetzlichen Gebühren bemessen sich in diesen Verfahren regelmäßig nach dem Wert des Streitgegenstands. Da die Streitwerte in den letzten Jahren im allgemeinen gestiegen sind, hat die Anwaltschaft auch hierdurch höhere Einnahmen erzielt. Jedoch sind diese Einnahmen nicht in dem gleichen Verhältnis wie die Streitwerte gestiegen, weil die der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte als Anlage zu § 11 beigefügte Gebührentabelle degressiv gestaffelt ist.

Um auch den Rechtsanwälten, die ihre Einnahmen überwiegend aus der Vertretung in den vorgenannten Verfahren, insbesondere in Zivilprozessen, erzielen, eine möglichst volle Deckung der erhöhten Kosten zu sichern, sieht der Entwurf vor, die Degression der Gebührenstaffel zu mildern. Dabei wird der Grundgedanke der Gebührenregelung, daß die Gebührenlast eines Prozesses in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert des Verfahrensgegenstands stehen muß, beibehalten. Insbesondere müssen daher auch künftig Gebühreneinnahmen aus höheren Objekten eine Mindereinnahme bei kleineren Gegenständen ausgleichen. Die Gebührentabelle wird jedoch unter dem Gesichtspunkt neugestaltet, daß bei einer ausgeglichenen Anwaltspraxis — nur auf eine solche Praxis kann die Gebührenregelung abstellen — auch angesichts der eingetretenen Wertverschiebungen ein Ausgleich möglich ist.

Die neue Gebührentabelle, die in Artikel 1 Nr. 11 des Entwurfs vorgeschlagen wird, sieht folgendes vor:

1. Für Werte bis 1000 DM bleiben die Gebühren unverändert.
2. Für Werte über 1000 DM werden die Gebühren wie aus der Anlage ersichtlich erhöht.

III.

Durch das Gesetz vom 19. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 769) sind die Gebühren, welche die Armenanwälte aus der Staatskasse erhalten, im allgemeinen neu festgesetzt worden. Die Gebühren für Ehesachen und die anderen in § 123 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte genannten Sachen hat dieses Gesetz aber nicht geändert. Nach dem Entwurf sollen auch diese Gebühren nunmehr angemessen erhöht werden.

Die Rahmengebühren in Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit haben sich in schwierigen und umfangreichen Sachen nicht als ausreichend erwiesen; deshalb ist eine Erhöhung der Höchstbeträge der Rahmengebühren vorgesehen (vgl. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c).

Ferner werden für einzelne Gebührentatbestände Verbesserungen vorgenommen. So werden die Ge-

bühren für die Nichtzulassungsbeschwerde (vgl. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c), für Verfahren auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung oder auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (vgl. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d), für Räumungsfristverfahren (vgl. Artikel 1 Nr. 5) und für einige Vollstreckungsmaßnahmen (vgl. Artikel 1 Nr. 6) erhöht.

Auch das Abwesenheitsgeld wird erhöht (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b, Artikel 2 § 2 Buchstabe b). Die Berechnung der Auslagen wird vereinfacht (vgl. Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe a, Artikel 2 § 2 Buchstabe a).

Schließlich klärt der Entwurf eine Streitfrage, die sich für die Vergleichsgebühr bei Vergleichen, die im Zusammenhang mit einer Ehesache geschlossen werden, ergeben hat (vgl. Artikel 1 Nr. 4).

Ferner werden einige Vorschriften, die durch zwischenzeitliche Gesetzesänderungen gegenstandslos geworden sind, ausdrücklich aufgehoben (vgl. Artikel 1 Nr. 1 und 10).

IV.

Der Entwurf wird durch die in Nummer 9 vorgesehene Neuregelung voraussichtlich jährliche Mehraufwendungen von rund 3 600 000 DM in den Ländern und rund 6000 DM im Bund zur Folge haben.

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Zu Nummer 1

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565) hat den Anwärterdienst als Anwaltsassessor beseitigt. Der den Anwaltsassessor betreffende Teil des Satzes ist deshalb als gegenstandslos zu streichen.

Zu Nummer 2

Durch den neuen Satz 2 des § 26 soll dem Rechtsanwalt die Abrechnung erleichtert werden, wenn nur geringfügige Postgebühren angefallen sind.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 757) wird bei Geschäftsreisen über einen Hin- und Rückweg von zusammen nicht mehr als 200 km für jedes Kilometer des Hin- und Rückwegs ein Wegegeld von 0,25 DM gewährt. Dies geschieht ohne Rücksicht darauf, ob ein öffentliches Verkehrsmittel hätte benutzt werden können. Es werden also nicht die Kosten zum Vergleich herangezogen, die entstanden wären, wenn ein solches Verkehrsmittel benutzt worden wäre. Diese Vorschrift ist geschaffen worden, um die unerfreulichen Streitfälle zu vermeiden, die sich über die Frage, ob die Benutzung eines Kraftfahrzeugs den Umständen nach angemessen war, gerade bei solchen Wegstrecken ergeben haben (vgl. die Begründung zu der Regierungsvorlage, Drucksache 2545 der 2. Wahlperiode S. 218). Dieser Gesichtspunkt trifft auch für die Berechnung der Reisekostenvergütung des Rechtsanwalts zu. Daher wird durch den Entwurf eine entsprechende Vorschrift in § 28 Abs. 1 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte angefügt.

Nach dem neuen Halbsatz des Satzes 2 soll von einer Vergleichsrechnung auch abgesehen werden, wenn der Rechtsanwalt seinen Ersatzanspruch hinsichtlich der Fahrkosten auf eine Entfernung von 200 km beschränkt. Eine entsprechende Vorschrift ist bereits durch das Gesetz vom 21. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 745) in Anlehnung an die Rechtsprechung auch in den § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen eingefügt worden.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des § 28 Abs. 2 wird das Abwesenheitsgeld von 15 DM auf 20 DM und bei Geschäftsreisen von nicht mehr als 4 Stunden von 7,50 DM auf 10 DM erhöht.

Zu Nummer 4

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 gilt die Vorschrift des § 23 über die Vergleichsgebühr nicht in Ehesachen (§ 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Ehesachen der Parteiherrschaft entzogen sind und daher eine Vereinbarung über die Ehescheidung den Streit oder die Ungewißheit der Parteien nicht im Sinne des § 779 BGB beseitigen könnte (vgl. Begründung zu der Regierungsvorlage, Drucksache 2545 der 2. Wahlperiode S. 243). Die Vorschrift handelt also von einem „Vergleich" in der Ehesache selbst und zieht die gebührenrechtlichen Folgerungen daraus, daß ein solcher Vergleich von der Rechtsordnung nicht anerkannt wird.

Dagegen handelt § 36 Abs. 1 Satz 2 von Vergleichen, die im Hinblick auf eine Ehesache geschlossen werden. Für solche Vergleiche wird die Vergleichsgebühr nicht schlechthin ausgeschlossen. Jedoch soll der Wert der Ehesache bei der Berechnung der Vergleichsgebühr außer Betracht bleiben. Ob eine Vergleichsgebühr entsteht, richtet sich im übrigen nach § 23. Hiernach kommt es u. a. darauf an, ob der Vergleich wirksam zustande gekommen ist. Dies beurteilt sich nicht nach dem Gebührenrecht, sondern nach dem materiellen Recht. In Betracht kommt insbesondere § 72 des Ehegesetzes. Nach dieser Vorschrift ist eine Einigung der Eheleute über den Unterhalt nicht allein deswegen nichtig, weil sie die Ehescheidung erleichtert. Die Rechtsprechung hat diesen Rechtssatz auf sonstige vermögensrechtliche Vereinbarungen ausgedehnt, z. B. auf die Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens. Hierauf beruht es, daß in § 36 Abs. 1 Satz 2 der Bundesge-

bührenordnunng für Rechtsanwälte der Vergleich über vermögensrechtliche Ansprüche, insbesondere über den Unterhalt, besonders hervorgehoben wird (vgl. Begründung zu der Regierungsvorlage a. a. O.).

Von einem Teil der Rechtsprechung und des Schrifttums ist hieraus gefolgert worden, daß für einen Vergleich über nichtvermögensrechtliche Ansprüche, der im Hinblick auf eine Ehesache geschlossen wird, eine Vergleichsgebühr nicht erwachsen könne. Dies schlechthin auszuschließen, entspricht aber nicht dem Sinn des § 36 Abs. 1 Satz 2. Es erscheint daher zweckmäßig, dem Satz 2 eine andere Fassung zu geben, durch die klargestellt wird, daß auch für solche Vergleiche, sofern sie nach materiellem Recht wirksam geschlossen werden, die Vergleichsgebühr erwächst, jedoch bei ihrer Berechnung der Wert der Ehesache außer Betracht bleibt. Dies wird dadurch erreicht, daß nach dem Entwurf die Worte „über vermögensrechtliche Ansprüche" fortfallen.

Zu Nummer 5

Nach § 50 Satz 1 erhält der Rechtsanwalt im Verfahren vor dem Prozeßgericht auf Bewilligung oder Verlängerung einer Räumungsfrist $^{3}/_{10}$ der in § 31 bestimmten Gebühren, wenn das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache nicht verbunden ist. Da solche Verfahren einen beträchtlichen Aufwand an Mühe und Arbeit zu verursachen pflegen, erscheint es angemessen, den Gebührensatz auf $^{5}/_{10}$ zu erhöhen.

Bei einer Erhöhung der Gebühren auf $^{5}/_{10}$ der vollen Gebühr muß der bisherige Satz 2 wegfallen. Er ist nur auf die bisherigen $^{3}/_{10}$-Gebühren zugeschnitten. Denn er verwirklicht, wie viele andere Vorschriften (vgl. z. B. § 49 Abs. 1 Satz 3, § 51 Abs. 1 Satz 3, § 55 Satz 2, § 57 Satz 2, § 61 Abs. 3, § 76 Satz 2, § 114 Abs. 6 Satz 2) einen Grundgedanken der Gebührenordnung, der dahin geht, daß Bruchteile von $^{3}/_{10}$ Gebühren vermieden werden sollen (vgl. Begründung zu der Regierungsvorlage, BT-Drucksache 2545 der 2. Wahlperiode S. 222 und 246).

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

In derselben Vollstreckungsangelegenheit werden häufig mehrere Verfahren auf Vollstreckungsschutz betrieben. Insbesondere kommt es häufig vor, daß die Verlängerung von Räumungsfristen beantragt wird. Da hierdurch eine erhebliche Mehrarbeit entsteht, erscheint es angemessen, die Vollstreckungsgebühren für jedes neue Verfahren erneut zuzubilligen. Dies bestimmt der neue Halbsatz, der in § 58 Abs. 3 Nr. 3 angefügt wird.

Zu Buchstabe b

Die Verfahren über Anträge auf Anordnung einer anderen Verwertung (§ 825 ZPO) erfordern eine besondere Mühewaltung, da diese Verfahren darauf gerichtet sind, die Vollstreckung einen anderen als den gewöhnlichen Verlauf nehmen zu lassen. Daher werden in der neuen Nummer 4 a des § 58 Abs. 3 hierfür besondere Vollstreckungsgebühren vorgesehen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstaben a und b

Die in § 114 enthaltenen Vorschriften sollen künftig nur noch für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit gelten.

Die bisher in Absatz 1 auch für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit vorgeschriebene Anwendung des Dritten Abschnitts hat angesichts der in § 116 vorgesehenen Rahmengebühren zu Zweifeln Anlaß gegeben. Es erscheint deshalb angebracht, künftig auf eine solche Verweisung zu verzichten. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 wird verwiesen.

Die Absätze 2 bis 6 haben für die Sozialgerichtsbarkeit keine wesentliche praktische Bedeutung. Soweit solche Verfahren bei Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vorkommen, ist der damit verbundene Arbeitsaufwand bei der Bemessung der Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens des § 116, der nach dem Entwurf erweitert werden soll, zu berücksichtigen (vgl. § 12).

Zu Buchstabe c

1. Der bisherige Absatz 3 war auf die Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) zugeschnitten. Eine ohne mündliche Verhandlung ergangene Vorentscheidung (Bescheid) galt z. B. unter den Voraussetzungen des § 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) in der früheren amerikanischen Zone und des § 57 Abs. 4 der VO Nr. 165 in der früheren britischen Zone als Urteil. Ferner konnte nach § 62 Abs. 2 VGG in der in Bayern geltenden Fassung das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn es diese Absicht den Beteiligten mitgeteilt hatte und diese der Absicht nicht binnen zwei Wochen widersprochen hatten. Diese letzte Möglichkeit ist in der Verwaltungsgerichtsordnung nicht mehr enthalten. Auch ein Vorbescheid ist nach § 84 VwGO nur noch vorgesehen, wenn sich die Klage als unzulässig oder offenbar unbegründet erweist; in solchen Fällen war aber bisher schon nach § 114 Abs. 3 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte eine Gebühr ausgeschlossen. Die Vorschriften des Absatzes 3 sind daher seit dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gegenstandslos. Wenn nach § 101 Abs. 2 VwGO mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, bleibt — wie bisher schon — § 114 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 maßgebend.

In der Sozialgerichtsbarkeit soll § 114 ohnehin nicht mehr angewandt werden (vgl. die Begründung zu Nummer 7 Buchstaben a und b sowie zu Nummer 8); aber auch abgesehen davon wäre Absatz 3 für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gegenstandslos, weil — ähnlich wie bei den Verwaltungsgerichten — nach §§ 105, 158 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes Vorbescheide nur ergehen können, wenn sich die Klage oder das Rechtsmittel als unzulässig oder als offenbar unbegründet erweist.

Für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit gilt schon jetzt die Sondervorschrift des § 117 Abs. 2.

Der gesamte bisherige Absatz 3 ist daher gegenstandslos geworden und kann deshalb gestrichen werden. An seinem Platz soll nun eine Vorschrift über die Nichtzulassungsbeschwerde eingestellt werden.

2. In Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung und der Revision (§ 131 Abs. 3, § 132 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung) erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie für eine gewöhnliche Beschwerde (vgl. § 114 Abs. 1 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte). In der Regel erhält er hiernach nur eine Gebühr in Höhe von $^{3}/_{10}$ der vollen Gebühr. Da die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde besondere Sorgfalt erfordert, erscheint diese Gebühr zu gering. Andererseits muß jedoch darauf Rücksicht genommen werden, daß das Verfahren nicht zu sehr verteuert wird. Dabei ist zu bedenken, daß die Beschwerdegebühren auch dem Rechtsanwalt erwachsen, der den Gegner des Beschwerdeführers vertritt. In dem Entwurf wird die Hälfte der in § 31 bestimmten Gebühren vorgesehen. Diese Gebühren sollen nach den um $^{3}/_{10}$ erhöhten Beträgen der Gebührentabelle berechnet werden, wie sie nach § 11 Abs. 1 Satz 2 für die Berufungs- und die Revisionsinstanz vorgeschrieben sind. Bei einer solchen Regelung entsteht für die Einlegung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde eine Gebühr in Höhe der Hälfte der Prozeßgebühr, die für die ganze Berufungs- oder Revisionsinstanz erwachsen würde. Hat die Beschwerde Erfolg und wird infolgedessen das Berufungs- oder Revisionsverfahren durchgeführt, so werden auf die hierdurch entstehenden Gebühren die Gebühren, die in dem Beschwerdeverfahren entstanden sind, nicht angerechnet.

Auch § 220 des Bundesentschädigungsgesetzes sieht eine Nichtzulassungsbeschwerde vor. Für dieses Verfahren erhält der Rechtsanwalt nach § 227 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes in Verbindung mit § 61 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte eine $^{3}/_{10}$-Gebühr. Nach dem Entwurf soll hieran nichts geändert werden. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei der Wiedergutmachung ist es nicht angezeigt, die Anrufung des Bundesgerichtshofes dadurch zu erschweren, daß die Gebühren für die Nichtzulassungsbeschwerde erhöht werden.

Zu Buchstabe d

Die Gebühren im Verfahren auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung oder auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (vgl. § 80 VwGO) sind bisher durch Verweisung auf § 49 Abs. 1 geregelt. Danach erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung $^{3}/_{10}$ der in § 31 bestimmten Gebühren, wenn eine abgesonderte mündliche Verhandlung stattfindet. § 114 Abs. 5 begünstigt demgegenüber die Verfahren über die Vollziehbarkeit insofern, als diese Gebühren auch ohne abgesonderte mündliche Verhandlung erwachsen. Indessen hat sich diese Begünstigung allein nicht als ausreichend erwiesen, um dem Arbeitsaufwand gerecht zu werden, der regelmäßig für den Rechtsanwalt mit derartigen Verfahren verbunden ist und der höher liegt als bei den in § 49 geregelten Verfahren. Anders als dort handelt es sich nämlich der Sache nach in aller Regel um einen zeitlich begrenzten Vorgriff auf das künftige Urteil, so daß bereits in weit stärkerem Maße auf die Sach- und Rechtslage eingegangen werden muß.

Um Bedeutung und Schwierigkeit dieser Verfahren besser Rechnung zu tragen, sind folgende Verbesserungen vorgesehen:

1. Der Rechtsanwalt erhält künftig $^{5}/_{10}$ statt bisher $^{3}/_{10}$ der in § 31 bestimmten Gebühren.
2. Das Entstehen der besonderen Gebühren ist nicht mehr davon abhängig, daß über die Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes mündlich verhandelt wird. In dem Entwurf wird nicht mehr auf § 49 Abs. 1 und die darin enthaltene Einschränkung verwiesen, wonach die besonderen Gebühren nur bei mündlicher Verhandlung erwachsen. Vielmehr ist durch die Verweisung auf § 31 klargestellt, daß die besonderen Gebühren für die Verfahren über die Vollziehbarkeit unter den gleichen Voraussetzungen entstehen wie die sog. Regelgebühren im Verfahren über die Hauptsache.

Zu Nummer 8

Anders als in Zivilsachen oder in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit richten sich gemäß § 116 die Gebühren in Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht nach dem Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit (Gegenstandswert). Vielmehr gelten sog. Betragsrahmengebühren. Bei der Bemessung der Gebühr innerhalb des Rahmens, bei dem bisher der Höchstbetrag jeweils das Dreifache des Mindestbetrages ausmacht, ist allen Besonderheiten des Verfahrens Rechnung zu tragen, insbesondere auch denjenigen, die sonst durch die verschiedenen Gebühren des § 31 sowie durch die verschiedenen Gegenstandswerte berücksichtigt werden (vgl. § 12).

Jedoch ist bisher in § 114 Abs. 1 die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts vorgeschrieben. In dem Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Deutschen Bundestages (16. Ausschuß) vom 5. April 1957 — Drucksache 3378 der 2. Wahlperiode — ist dazu ausgeführt:

„Es bereitet Schwierigkeiten , die ‚volle Gebühr' nach einem Rahmen zu bemessen. Die vom Ausschuß beschlossene Fassung sieht daher an Stelle eines Rahmens für jede der drei Regelgebühren (§ 30 — nun: § 31 des Gesetzes —) einen einheitlichen Gebührenrahmen vor. Da § 112 Abs. 1 — nun: § 114 Abs. 1 des Gesetzes — vorschreibt, daß im übrigen die Vorschriften des Dritten Abschnitts sinngemäß gelten, wird es ermöglicht, den Rahmen nach unten und oben auszuweiten, wenn nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden

Vorschriften weniger als eine volle Gebühr oder mehr als drei volle Gebühren entstehen würden."

Diesem Grundgedanken ist die Praxis jedoch nicht überall gefolgt. Deshalb erscheint es angebracht, auf eine Verweisung auf die Vorschriften des Dritten Abschnitts zu verzichten und durch eine entsprechende Ausweitung des Gebührenrahmens genügend Spielraum zu schaffen, um auch diese Fälle bei der Bemessung der Gebühr innerhalb des Rahmens angemessen berücksichtigen zu können. Eine Überschreitung oder Unterschreitung des Rahmens wird also künftighin nicht mehr in Betracht kommen.

Zu Buchstabe a

In der neuen Überschrift kommt zum Ausdruck, daß § 116 nicht mehr, wie bisher, als Ergänzung zu § 114 anzusehen ist.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen Halbsatz des Absatzes 1 werden die Gebührentatbestände des Zweiten Abschnitts für die Vergleichsgebühr und die Erledigungsgebühr ausgeschlossen. Diese Sachverhalte sollen künftig bei der Bemessung innerhalb des Rahmens mit berücksichtigt werden (vgl. unten zu Nummer 8 Buchstabe c).

Zu Buchstabe c

Aus den obenerwähnten Gründen ist eine Ausweitung des in Absatz 2 bestimmten Gebührenrahmens notwendig.

Um den Fällen gerecht zu werden, in denen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur die Hälfte der vollen Gebühr erwachsen würde, hätte es nahegelegen, die Mindestbeträge der Gebührenrahmen auf die Hälfte zu senken. Um jedoch der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, insbesondere der Erhöhung der allgemeinen Unkosten, sieht der Entwurf nur eine Ermäßigung um 25 v. H. vor.

Auf der anderen Seite hätte es nahegelegen, die Höchstbeträge des Gebührenrahmens um ein Drittel zu erhöhen, um die Fälle zu erfassen, in denen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht nur drei, sondern vier Gebühren erwachsen, also insbesondere bei einem Vergleich. Der Entwurf sieht jedoch vor, über diese aus systematischen Gründen gebotene Erhöhung hinauszugehen. Um der zwischenzeitlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die Höchstbeträge des Gebührenrahmens um zwei Drittel zu erhöhen.

Zu Nummer 9

Die Gebühren, die der Armenanwalt aus der Staatskasse erhält, sind durch das Gesetz vom 19. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 769) den veränderten Verhältnissen angepaßt worden. Dabei sind jedoch die Gebühren für Ehesachen und die anderen in § 123 Abs. 2 Satz 1 genannten Sachen nicht geändert worden. Es soll nunmehr der Betrag der vollen Gebühr, der jetzt einheitlich 50 DM beträgt, auf 75 DM erhöht werden. Ferner wird vorgeschlagen, für Verfahren über Anträge nach §§ 627, 627 b ZPO den in Satz 2 bestimmten Höchstbetrag der vollen Gebühr von 30 DM auf 40 DM zu erhöhen.

Zu Nummer 10

§ 124 Satz 2 ist nach dem Außerkrafttreten des § 123 Abs. 4 (vgl. § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juni 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 769 —) gegenstandslos geworden und fällt deshalb weg.

Zu Nummer 11

Die in der Anlage zu § 11 enthaltene Gebührentabelle wird, wie in der Allgemeinen Einführung dargelegt, geändert.

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

Zu § 1 (Änderung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften)

Für die Erstattung der Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen wird in Artikel IX § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 auf die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte verwiesen. Durch diese Verweisung wirken die Änderungen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, die in Artikel 1 vorgesehen sind, auch für die Erstattung der Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen, soweit es sich dabei um Vorschriften handelt, die für einen Rechtsbeistand überhaupt in Betracht kommen können. Die Absätze 2 und 3 des Artikels IX müsjedoch den Änderungen des § 28 Abs. 2 und der Anlage zu § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte durch eine ausdrückliche Vorschrift angepaßt werden.

Zu § 2 (Änderung der Kostenordnung)

§ 153 der Kostenordnung wird den Änderungen des § 28 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte angeglichen (vgl. Artikel 1 Nr. 3).

Artikel 3

Schlußvorschriften

Zu § 1 (Anwendung des neuen Rechts)

Da durch das Gesetz die Gebühren den veränderten Verhältnissen angepaßt werden sollen, erscheint es angemessen, auch in laufenden Angelegenheiten die Gebühren nach den neuen Vorschriften zu gewähren. Dies wird in Absatz 1 allgemein bestimmt. Für gerichtliche Verfahren stellt Absatz 2 darauf ab, ob der Rechtszug bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits beendigt war. Dabei lehnt sich der Entwurf an die Überleitungsvorschriften in § 3 des Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und des Gerichtskostengesetzes vom 19. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 769) an. Da

der Begriff des Rechtszuges der gerichtlichen Instanz gegenübergestellt wird, ergibt sich, daß der Begriff des Rechtszuges im Sinne des Gebührenrechts verstanden wird. Hiernach werden die Gebühren für einen Rechtszug einheitlich entweder nach altem oder nach neuem Recht berechnet, je nachdem, ob der Rechtszug vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendigt war oder nicht. Wann der Rechtszug beendigt ist, bestimmt sich im allgemeinen nach dem erteilten Auftrag und nach den Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Für den Fall, daß die gerichtliche Instanz mit einer Entscheidung abschließt, wird jedoch für die Frage, ob in dem Gebührenrechtszug einheitlich altes oder einheitlich neues Recht anzuwenden ist, auf den Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung abgestellt. Bei verkündeten Entscheidungen ist der Zeitpunkt der Verkündung und nicht der Zeitpunkt der später etwa noch erfolgten Zustellung maßgebend. Bei nichtverkündeten Entscheidungen kommt es auf den Zeitpunkt der Zustellung oder der sonstigen in dem Verfahrensrecht vorgesehenen Bekanntgabe an.

Bei Verfahren, die beim Inkrafttreten des Gesetzes ruhen oder ausgesetzt oder unterbrochen sind, soll der Rechtszug grundsätzlich nach altem Recht abgerechnet werden. Wird das Verfahren jedoch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgenommen, so werden die Gebühren des Rechtsanwalts, der nunmehr tätig wird, einheitlich nach neuem Recht berechnet, und zwar auch, soweit sie schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind.

Zu § 2 (Geltung in Berlin)

Die Vorschrift soll es ermöglichen, die Vorschrift auch in Berlin in Kraft zu setzen.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Das neue Recht erfordert zu seiner Einführung keine größeren organisatorischen Vorbereitungen. Es kann daher bald nach der Verkündung in Kraft treten.

Anlage zur Begründung

Übersicht der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung

Nach geltendem Recht			Nach dem neuen Entwurf		
Wertteile bis	volle Gebühr		Wertteile bis	volle Gebühr	
			2 400 DM	5 DM je	100 DM (= 5 %)
3 000 DM	4 DM je	100 DM (= 4 %)	3 000 DM	4 DM je	100 DM (= 4 %)
			4 200 DM	6 DM je	200 DM (= 3 %)
6 000 DM	5 DM je	200 DM (= 2,5 %)	6 000 DM	5 DM je	200 DM (= 2,5 %)
10 000 DM	5 DM je	400 DM (= 1,25 %)	10 000 DM	6 DM je	400 DM (= 1,5 %)
98 000 DM	5 DM je	800 DM (= 0,625%)			
100 000 DM	6 DM je	1 000 DM (= 0,6 %)	100 000 DM	7 DM je	1 000 DM (= 0,7 %)
500 000 DM	16 DM je	5 000 DM (= 0,32 %)			
1 000 000 DM	32 DM je	10 000 DM (= 0,32 %)	1 000 000 DM	35 DM je	10 000 DM (= 0,35 %)
5 000 000 DM	25 DM je	10 000 DM (= 0,25 %)	5 000 000 DM	25 DM je	10 000 DM (= 0,25 %)
darüber	25 DM je	20 000 DM (= 0,125%)	darüber	25 DM je	20 000 DM (= 0,125%)

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da es ein mit Zustimmung des Bundesrates erlassenes Gesetz, nämlich das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861), förmlich ändert.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

   Artikel 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

   ‚11. Die Anlage zu § 11 wird wie folgt gefaßt:

   „Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis	20 Deutsche Mark	3 Deutsche Mark
bis	50 Deutsche Mark	5 Deutsche Mark
bis	100 Deutsche Mark	7 Deutsche Mark
bis	150 Deutsche Mark	10 Deutsche Mark
bis	200 Deutsche Mark	13 Deutsche Mark
bis	300 Deutsche Mark	19 Deutsche Mark
bis	400 Deutsche Mark	25 Deutsche Mark
bis	500 Deutsche Mark	30 Deutsche Mark
bis	600 Deutsche Mark	35 Deutsche Mark
bis	700 Deutsche Mark	40 Deutsche Mark
bis	800 Deutsche Mark	45 Deutsche Mark
bis	900 Deutsche Mark	50 Deutsche Mark
bis	1 000 Deutsche Mark	55 Deutsche Mark
bis	1 100 Deutsche Mark	60 Deutsche Mark
bis	1 200 Deutsche Mark	65 Deutsche Mark
bis	1 300 Deutsche Mark	70 Deutsche Mark
bis	1 400 Deutsche Mark	75 Deutsche Mark
bis	1 500 Deutsche Mark	80 Deutsche Mark
bis	1 600 Deutsche Mark	85 Deutsche Mark
bis	1 700 Deutsche Mark	90 Deutsche Mark
bis	1 800 Deutsche Mark	95 Deutsche Mark
bis	1 900 Deutsche Mark	100 Deutsche Mark
bis	2 000 Deutsche Mark	105 Deutsche Mark
bis	2 100 Deutsche Mark	110 Deutsche Mark
bis	2 200 Deutsche Mark	115 Deutsche Mark
bis	2 300 Deutsche Mark	120 Deutsche Mark
bis	2 400 Deutsche Mark	125 Deutsche Mark
bis	2 500 Deutsche Mark	130 Deutsche Mark
bis	2 600 Deutsche Mark	135 Deutsche Mark
bis	2 700 Deutsche Mark	140 Deutsche Mark
bis	2 800 Deutsche Mark	145 Deutsche Mark
bis	2 900 Deutsche Mark	150 Deutsche Mark
bis	3 000 Deutsche Mark	155 Deutsche Mark
bis	3 200 Deutsche Mark	163 Deutsche Mark
bis	3 400 Deutsche Mark	171 Deutsche Mark
bis	3 600 Deutsche Mark	179 Deutsche Mark
bis	3 800 Deutsche Mark	187 Deutsche Mark
bis	4 000 Deutsche Mark	195 Deutsche Mark
bis	4 200 Deutsche Mark	202 Deutsche Mark
bis	4 400 Deutsche Mark	209 Deutsche Mark
bis	4 600 Deutsche Mark	216 Deutsche Mark
bis	4 800 Deutsche Mark	223 Deutsche Mark
bis	5 000 Deutsche Mark	230 Deutsche Mark
bis	5 200 Deutsche Mark	236 Deutsche Mark
bis	5 400 Deutsche Mark	242 Deutsche Mark
bis	5 600 Deutsche Mark	248 Deutsche Mark
bis	5 800 Deutsche Mark	254 Deutsche Mark
bis	6 000 Deutsche Mark	260 Deutsche Mark
bis	6 200 Deutsche Mark	264 Deutsche Mark
bis	6 400 Deutsche Mark	268 Deutsche Mark
bis	6 600 Deutsche Mark	272 Deutsche Mark
bis	6 800 Deutsche Mark	276 Deutsche Mark
bis	7 000 Deutsche Mark	280 Deutsche Mark
bis	7 200 Deutsche Mark	283 Deutsche Mark
bis	7 400 Deutsche Mark	286 Deutsche Mark
bis	7 600 Deutsche Mark	289 Deutsche Mark
bis	7 800 Deutsche Mark	292 Deutsche Mark
bis	8 000 Deutsche Mark	295 Deutsche Mark
bis	8 400 Deutsche Mark	300 Deutsche Mark
bis	8 800 Deutsche Mark	305 Deutsche Mark
bis	9 200 Deutsche Mark	310 Deutsche Mark
bis	9 600 Deutsche Mark	315 Deutsche Mark
bis	10 000 Deutsche Mark	320 Deutsche Mark
bis	10 500 Deutsche Mark	325 Deutsche Mark
bis	11 000 Deutsche Mark	330 Deutsche Mark
bis	11 500 Deutsche Mark	335 Deutsche Mark
bis	12 000 Deutsche Mark	340 Deutsche Mark
bis	12 500 Deutsche Mark	345 Deutsche Mark
bis	13 000 Deutsche Mark	350 Deutsche Mark
bis	13 500 Deutsche Mark	355 Deutsche Mark
bis	14 000 Deutsche Mark	360 Deutsche Mark
bis	14 500 Deutsche Mark	365 Deutsche Mark
bis	15 000 Deutsche Mark	370 Deutsche Mark
bis	15 500 Deutsche Mark	375 Deutsche Mark
bis	16 000 Deutsche Mark	380 Deutsche Mark
bis	16 500 Deutsche Mark	385 Deutsche Mark
bis	17 000 Deutsche Mark	390 Deutsche Mark
bis	17 500 Deutsche Mark	395 Deutsche Mark
bis	18 000 Deutsche Mark	400 Deutsche Mark
bis	18 500 Deutsche Mark	405 Deutsche Mark
bis	19 000 Deutsche Mark	410 Deutsche Mark
bis	19 500 Deutsche Mark	415 Deutsche Mark
bis	20 000 Deutsche Mark	420 Deutsche Mark
bis	21 000 Deutsche Mark	428 Deutsche Mark
bis	22 000 Deutsche Mark	436 Deutsche Mark
bis	23 000 Deutsche Mark	444 Deutsche Mark
bis	24 000 Deutsche Mark	452 Deutsche Mark
bis	25 000 Deutsche Mark	460 Deutsche Mark
bis	26 000 Deutsche Mark	468 Deutsche Mark
bis	27 000 Deutsche Mark	476 Deutsche Mark
bis	28 000 Deutsche Mark	484 Deutsche Mark
bis	29 000 Deutsche Mark	492 Deutsche Mark
bis	30 000 Deutsche Mark	500 Deutsche Mark
bis	31 000 Deutsche Mark	508 Deutsche Mark
bis	32 000 Deutsche Mark	516 Deutsche Mark

bis	33 000 Deutsche Mark	524 Deutsche Mark
bis	34 000 Deutsche Mark	532 Deutsche Mark
bis	35 000 Deutsche Mark	540 Deutsche Mark
bis	36 000 Deutsche Mark	548 Deutsche Mark
bis	37 000 Deutsche Mark	556 Deutsche Mark
bis	38 000 Deutsche Mark	564 Deutsche Mark
bis	39 000 Deutsche Mark	572 Deutsche Mark
bis	40 000 Deutsche Mark	580 Deutsche Mark
bis	41 000 Deutsche Mark	588 Deutsche Mark
bis	42 000 Deutsche Mark	596 Deutsche Mark
bis	43 000 Deutsche Mark	604 Deutsche Mark
bis	44 000 Deutsche Mark	612 Deutsche Mark
bis	45 000 Deutsche Mark	620 Deutsche Mark
bis	46 000 Deutsche Mark	628 Deutsche Mark
bis	47 000 Deutsche Mark	636 Deutsche Mark
bis	48 000 Deutsche Mark	644 Deutsche Mark
bis	49 000 Deutsche Mark	652 Deutsche Mark
bis	50 000 Deutsche Mark	660 Deutsche Mark
bis	51 000 Deutsche Mark	667 Deutsche Mark
bis	52 000 Deutsche Mark	674 Deutsche Mark
bis	53 000 Deutsche Mark	681 Deutsche Mark
bis	54 000 Deutsche Mark	688 Deutsche Mark
bis	55 000 Deutsche Mark	695 Deutsche Mark
bis	56 000 Deutsche Mark	702 Deutsche Mark
bis	57 000 Deutsche Mark	709 Deutsche Mark
bis	58 000 Deutsche Mark	716 Deutsche Mark
bis	59 000 Deutsche Mark	723 Deutsche Mark
bis	60 000 Deutsche Mark	730 Deutsche Mark
bis	61 000 Deutsche Mark	737 Deutsche Mark
bis	62 000 Deutsche Mark	744 Deutsche Mark
bis	63 000 Deutsche Mark	751 Deutsche Mark
bis	64 000 Deutsche Mark	758 Deutsche Mark
bis	65 000 Deutsche Mark	765 Deutsche Mark
bis	66 000 Deutsche Mark	772 Deutsche Mark
bis	67 000 Deutsche Mark	779 Deutsche Mark
bis	68 000 Deutsche Mark	786 Deutsche Mark
bis	69 000 Deutsche Mark	793 Deutsche Mark
bis	70 000 Deutsche Mark	800 Deutsche Mark
bis	71 000 Deutsche Mark	807 Deutsche Mark
bis	72 000 Deutsche Mark	814 Deutsche Mark
bis	73 000 Deutsche Mark	821 Deutsche Mark
bis	74 000 Deutsche Mark	828 Deutsche Mark
bis	75 000 Deutsche Mark	835 Deutsche Mark
bis	76 000 Deutsche Mark	842 Deutsche Mark
bis	77 000 Deutsche Mark	849 Deutsche Mark
bis	78 000 Deutsche Mark	856 Deutsche Mark
bis	79 000 Deutsche Mark	863 Deutsche Mark
bis	80 000 Deutsche Mark	870 Deutsche Mark
bis	81 000 Deutsche Mark	877 Deutsche Mark
bis	82 000 Deutsche Mark	884 Deutsche Mark
bis	83 000 Deutsche Mark	891 Deutsche Mark
bis	84 000 Deutsche Mark	898 Deutsche Mark
bis	85 000 Deutsche Mark	905 Deutsche Mark
bis	86 000 Deutsche Mark	912 Deutsche Mark
bis	87 000 Deutsche Mark	919 Deutsche Mark
bis	88 000 Deutsche Mark	926 Deutsche Mark
bis	89 000 Deutsche Mark	933 Deutsche Mark
bis	90 000 Deutsche Mark	940 Deutsche Mark
bis	91 000 Deutsche Mark	946 Deutsche Mark
bis	92 000 Deutsche Mark	952 Deutsche Mark
bis	93 000 Deutsche Mark	958 Deutsche Mark
bis	94 000 Deutsche Mark	964 Deutsche Mark
bis	95 000 Deutsche Mark	970 Deutsche Mark
bis	96 000 Deutsche Mark	976 Deutsche Mark
bis	97 000 Deutsche Mark	982 Deutsche Mark
bis	98 000 Deutsche Mark	988 Deutsche Mark
bis	99 000 Deutsche Mark	994 Deutsche Mark
bis	100 000 Deutsche Mark	1000 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag bis 150 000 Deutsche Mark
für je 2 000 Deutsche Mark 10 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag bis 500 000 Deutsche Mark
für je 5 000 Deutsche Mark 20 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag bis 1 Million Deutsche Mark
für je 10 000 Deutsche Mark 35 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag bis 5 Millionen Deutsche Mark
für je 10 000 Deutsche Mark 25 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag über 5 Millionen Deutsche Mark
für je 20 000 Deutsche Mark 30 Deutsche Mark

Gegenstandswerte über 100 000 Deutsche Mark sind auf volle 2 000 Deutsche Mark,

Gegenstandswerte über 150 000 Deutsche Mark sind auf volle 5 000 Deutsche Mark,

Gegenstandswerte über 500 000 Deutsche Mark sind auf volle 10 000 Deutsche Mark,

Gegenstandswerte über 5 Millionen Deutsche Mark sind auf volle 20 000 Deutsche Mark

aufzurunden."

Begründung

Die in der Kabinettsvorlage des Bundesministers der Justiz vom Mai 1964 vorgesehene Gebührentabelle enthielt eine angemessene Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren. Mit ihr hatten sich im Jahre 1963 die Vertreter der Anwaltschaft und die Kostenrechtsreferenten der Landesjustizverwaltungen einverstanden erklärt.

Die Gebührentabelle der Regierungsvorlage enthält die ursprünglich vorgesehenen Gebührenerhöhungen nur noch zu etwa 40 %. Diese Erhöhung reicht auch bei Berücksichtigung der vermehrten Einnahmen der Anwaltschaft nicht aus, um die seit der letzten Festsetzung der Wertgebühren eingetretene Erhöhung der Lebenshaltungskosten und der Kosten für die Unterhaltung einer Anwaltskanzlei auszugleichen.

3. **Zu Artikel 2** (Änderung anderer Gesetze)

§ 1 Buchstabe a

In § 1 Buchstabe a sind in den beiden letzten Zeilen die Worte „69 Deutsche Mark" durch die die Worte „70 Deutsche Mark" und die Worte „75 Deutsche Mark" durch die Worte „77,50 Deutsche Mark" zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung der Gebührenstaffel in der Anlage zu § 11 BRAGebO.

4. **Zu Artikel 2** (Änderung anderer Gesetze)

§ 2

§ 2 ist wie folgt zu fassen:

„§ 2

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 986), wird wie folgt geändert:

1. In § 137 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

   „2. Postgebühren für förmliche Zustellungen;"

   Die bisherigen Nummern 2 bis 10 werden Nummern 3 bis 11.

2. § 153 wird wie folgt geändert:

   a) (wie Regierungsvorlage)

   b) (wie Regierungsvorlage)

5. **Zu Artikel 2 § 3 (neu)** und **§ 4 (neu)** (Änderung anderer Gesetze)

Nach § 2 sind folgende §§ 3 und 4 einzufügen:

„§ 3

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 941), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 457), wird wie folgt geändert:

1. In § 92 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

   „2. Postgebühren für förmliche Zustellungen;"

   Die bisherigen Nummern 2 bis 11 werden Nummern 3 bis 12.

2. § 111 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Der Zahlungsbefehl soll erst nach Zahlung der im § 38 Abs. 1 bestimmten Gebühr und der Auslagen für förmliche Zustellungen erlassen werden."

3. § 111 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Der Termin zur Abnahme des Offenbahrungseids soll erst nach Zahlung der im § 40 Abs. 1 Nr. 5 vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für förmliche Zustellung bestimmt werden."

§ 4

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

§ 5 Abs. 1 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 357), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 895), wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Erhebung sonstiger Auslagen gilt § 137 Nr. 1 bis 6, 9, 10 der Kostenordnung entsprechend.""

B e g r ü n d u n g zu Nr. 4 und 5

Durch die Erhöhung der Postgebühren am 1. März 1963 sind die einschlägigen Ausgaben im Justizhaushalt um fast die Hälfte gestiegen. Dabei fällt die Erhöhung der Gebühr für die förmliche Zustellung (Postzustellungsauftrag, § 39 der Postordnung vom 16. Mai 1963 — BGBl. I S. 341) besonders ins Gewicht. Es ist deshalb erforderlich, wenigstens die Postgebühren für die förmliche Zustellung als Auslagen des gerichtlichen Verfahrens oder des Justizverwaltungsverfahrens zu erheben. In Mahnverfahren mit einem Gegenstandswert bis zu 150 DM und in Strafbefehlsverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 50 DM deckt die Gerichtsgebühr nicht einmal mehr die Postgebühren, wenn mehr als eine förmliche Zustellung vorgenommen werden muß.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedürfe, kann nicht gefolgt werden. Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, welche die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Das ist hier nicht der Fall.

Zu 2. und 3.

Der vorgeschlagenen Änderung vermag die Bundesregierung nicht zuzustimmen. Die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Erhöhungen der Rechtsanwaltsgebühren tragen der wirtschaftlichen Lage der Anwaltschaft Rechnung. Unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kann die Bundesregierung zur Zeit eine weitergehende Erhöhung der Gebühren nicht befürworten.

Zu 4. und 5.

Den Vorschlägen des Bundesrates wird zugestimmt.